

q. 4. <sup>1)</sup>, c. 8. C. II. q. 1. <sup>2)</sup>, c. 9. C. II. q. 1. <sup>3)</sup>. Es bleiben noch c. 2. Dist. LVI., c. 31. Dist. LXIII., c. 3. C. XVI. q. 7., c. 11. C. XXXVI. q. 2. Auch diese 4 Capitel, soweit ihnen überhaupt die Eigenschaft der Paleä zukommt, sind mindestens schon sehr früh in den Text des Decrets übergegangen <sup>4)</sup>.

Fol. 1 — 10 enthält ein von derselben Hand und in derselben Weise wie das Decret selbst geschriebenes Summarium oder Breviarium des ersten und zweiten Theiles, welches ohne Überschrift mit den Worten anfängt: „In prima parte agitur de justitia naturali et positiva tam constituta quam inconstituta“. Dasselbe Summarium steht in allen Handschriften des Decrets der Münchner k. Hof- und Staatsbibliothek, fünf an der Zahl, in denen entweder gar keine Glossen sind, oder in deren Glossen keine Decretalen citirt werden <sup>5)</sup>. In Cod. lat. Monac. 13004 hat es den Titel *Claves titulorum de concordia canonum discordantium*.

paucapalea dicitur appositum, et quidam libri habent hoc in loco, quidam alibi.“

- <sup>1)</sup> Wird von Hug. nicht als Palea bezeichnet und in der Bamberger Summa ebenfalls ohne Zusatz commentirt.
- <sup>2)</sup> Wird von Hug. mit dem vorausgehenden Cap. verbunden und nicht als Palea bezeichnet.
- <sup>3)</sup> Wird von Hug. als Palea bezeichnet.
- <sup>4)</sup> Zu c. 2. Dist. LVI. wird von den *Corr. Romani* bemerkt, dass es in alten Handschriften des Decrets ohne die Bezeichnung als Palea sich finde; c. 31. Dist. LXIII. steht nach Bickell l. c. auch in einer Marburger Handschrift des Decrets, die nur fünf Paleä hat; c. 3. C. XVI. q. 7, welches Richter nicht zu den Paleä zählt, wird in der Bamberger Summa commentirt; c. 11. C. XXXVI. q. 2 bezeichnet Richter (theilweise) als Palea, weil es in ed. Basil. 1481 nicht steht, Bickell dagegen nicht; es hat daher präsumtiv in keiner von dem letzteren oder mittelbar benutzten Handschrift gefehlt.
- <sup>5)</sup> 1. Cod. lat. 17161 (Scheffl. 161) membr. saec. XII. ohne alle Glossen, nur einigemal zwischen den Zeilen Anführung abweichender Lesarten und am Rande einige Paleä. Es ist dieselbe Münchner Handschrift, die Bickell für sein Verzeichniss der Paleä benutzt hat, wie aus der Notiz zu erkennen, dass in dem Deckel dieser Handschrift die constit. Frideric. an. 1187: „Decret fidelitati nostrae“ (jetzt Pertz, T. IV, p. 183) sich befinde. — 2. Cod. lat. 13004 membr. saec. XIII. oder XIV. (vorzugsweise schöne Handschr.). Die Glossen bestehen fast nur in Parallelstellen. Die Digesten werden durch das verzogene D mit dem Querstrich bezeichnet. — 3. Cod. lat. 23551 membr. saec. XIII. Bis zur C. XII sind Glossen. Von der Dist. XXV. bestehen sie jedoch nur in Parallelstellen. — 4. Cod. lat. 18096 (Teg. 96) membr. saec. XIII. oder XIV. mit spärlichen Glossen, grösstentheils nur Parallelstellen. — 5. Cod. lat. 4505 (Benedictob. 5) membr. saec. XIII. mit häufigeren Glossen. Das Summarium steht hier nicht in ununterbrochenem Zusammenhange, sondern vor der P. I. und später vor jeder einzelnen Causa das betreffende Stück. Auch vor P. III. de consecratione steht hier ein Summarium.